



The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
<http://ageconsearch.umn.edu>
aesearch@umn.edu

Papers downloaded from AgEcon Search may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Bahrs, E.: Steuerliche Implikationen von landwirtschaftlichen Aktivitäten in MOE- Staaten vor dem Hintergrund von Doppelbesteuerungsabkommen. In: Ahrens, H., Grings, M., Petersen, V.: Perspektiven der europäischen Agrar- und Ernährungswirtschaft nach der Osterweiterung der Europäischen Union. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 38, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (2003), S. 115-124.

STEUERLICHE IMPLIKATIONEN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN IN MOE-STAATEN VOR DEM HINTERGRUND VON DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

von

E. BAHRS*

1 Einleitung

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und den sich öffnenden osteuropäischen Märkten hat sich auch die deutsche Landwirtschaft verstärkt in diesem Raum engagiert. Einige deutsche Landwirte und insbesondere auch deutsche Unternehmen aus dem Agribusiness haben dort Aktivitäten entfaltet. Mit der in Zukunft angestrebten EU-Osterweiterung werden die Engagements voraussichtlich eine noch höhere Intensität erfahren.

Aufgrund der dynamischen Rechtssituation in den meisten osteuropäischen Ländern, insbesondere in Anbetracht nicht immer stabiler politischer Verhältnisse, sind neben den Schwierigkeiten wie z.B. beim Eigentumserwerb, aufgrund der Inflation oder bei Haftungsrisiken auch steuerliche Erwägungen sehr bedeutend. Sie können erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität der osteuropäischen Engagements haben. Dabei ist neben der jeweiligen ausländischen Besteuerung¹ besonders die Frage interessant, inwieweit Doppelbesteuerungen entstehen bzw. vermieden werden. Denn ein deutscher Steuerpflichtiger wird neben der ausländischen Ertrags- und Substanzsteuer normalerweise im Rahmen des Welteinkommensprinzips auch mit seinen ausländischen Einkünften/Vermögen für deutsche Steuern veranlagt (Business goes global,...taxes stay local). Aus diesem deutschen Besteuerungsrecht resultierende Doppelbesteuerungen sollen durch (bilaterale) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vermieden werden. Sie sind Gegenstand der folgenden Ausführungen mit Bezug auf die deutschen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie dem Agribusiness in ausgewählten MOE-Staaten (Polen, Tschechien, Ungarn). Die daraus entstehende Synopse soll gleichzeitig als Grundlage zur Wahl zweckmäßiger Rechtsformen aus steuerlicher Perspektive dienen und Verbesserungsvorschläge für international auszugestaltende Steuernormen anstellen (insbesondere in Bezug auf Landwirtschaft und Agribusiness).

2 Grundlagen und Wirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen

DBA stellen internationales Recht dar. Sie sind bindend sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit. Als internationale Regelungen sind sie den entsprechenden nationalen Vorschriften übergeordnet (Art. 189 EWG-Vertrag, § 2 AO).

DBA haben das Ziel, Kriterien aufzustellen, nach denen Steuern vom Einkommen und Vermögen unter den beteiligten Staaten aufgeteilt werden sollen, damit sowohl Doppel- als auch Minderbesteuerungen vermieden werden. Dabei ist nach folgenden Prüfkriterien vorzugehen:

* Enno Bahrs, Institut für Agrarökonomie der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, ebahrs@gwdg.de.

¹ Ein ausländischer Besteuerungstatbestand dürfte bei originären landwirtschaftlichen Tätigkeiten außer Frage stehen. Entweder liegt eine Betriebsstätte (§ 12 AO, Art. 5 DBA) oder eine Tochtergesellschaft (KapG) vor, die jeweils eigenständig steuerbar sind.

- Besteht ein Besteuerungsrecht nach deutschem Steuerrecht für den fraglichen Sachverhalt?
 - Falls nein, so kann das DBA keine Befugnis verleihen.
 - Falls ja - ist der Sachverhalt in einem DBA geregelt und wird Deutschland dabei das Besteuerungsrecht zugesprochen? - Vielfach erfolgt dann von deutscher Seite eine Freistellung der ausländischen Einkünfte.

Orientierungspunkt für ein zwischen zwei Staaten abgeschlossenes DBA ist in der Regel das OECD-Musterabkommen (OECD-MA von 1977 bzw. 2000), in dem die wesentlichen steuerlichen Anknüpfungspunkte als Rahmenbedingung geregelt werden. Dazu zählt u.a. die Abstimmung der sachlichen und persönlichen Geltungsbereiche, wer das Besteuerungsrecht hat (Quellenstaat oder Ansässigkeitsstaat) sowie welche Methoden anzusetzen sind, damit eine Doppelbesteuerung vermieden wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt sowie die Anrechnungsmethode von Interesse (vgl. KÖHNE und WESCHE, 1995, S. 217ff.).

Die Freistellungsmethode ist dadurch gekennzeichnet, dass die ausländischen Einkünfte im Inland steuerfrei sind. Lediglich der Progressionsvorbehalt schlägt sich in der inländischen Steuerlast nieder. Demnach ist auf das inländische zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn die ausländischen Einkünfte (ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte) bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden. Die ausländischen Einkünfte heben wegen des progressiv ausgestalteten Tarifs den auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden durchschnittlichen Steuersatz an. Während die Bemessungsgrundlage inländisch bestimmt ist, richtet sich der Steuersatz nach dem Welteinkommensprinzip.

Bei der Anrechnungsmethode wird die der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (§ 34c I EStG). Die Anrechnung erfolgt allerdings nur bis zur Höhe der deutschen Einkommensteuer, die auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Im Gegensatz zur Freistellungsmethode führt die Anrechnungsmethode zur Kapitalexportneutralität, d.h. dass die Wettbewerbsneutralität des Kapitaleinsatzes auf den Wirtschaftsraum des Ansässigkeitsstaates bezogen wird. Das Anrechnungsverfahren ist insbesondere dann anzuwenden, wenn kein DBA vorliegt oder wenn die Steuer auf Dividenden und Zinsen erhoben wird. In diesem Fall erhebt der Ansässigkeitsstaat (Ausland) häufig eine Quellensteuer, die auf die inländische Steuer angerechnet werden kann.

Die Höhe der ausländischen Einkünfte ist nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass sich z.B. höhere Abschreibungssätze des Auslands im Inland nicht auswirken können, weil die zutreffenden deutschen Sätze anzuwenden sind. Die ausländischen Einkünfte sind der Einkunftsart zuzurechnen, die nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts vorliegen.

3 Konstellation der Doppelbesteuerungsabkommen mit MOE-Staaten in Bezug auf Landwirtschaft und Agribusiness

3.1 Die Besteuerung von Gewinnen

Deutschland hat mit allen MOE-Staaten jeweils ein DBA abgeschlossen (vgl. dazu insbesondere DEBATIN und WASSERMAYER, 2002). Damit können Doppel- aber auch Minderbesteuerungen weitgehend vermieden werden. Allerdings gilt für den gegenwärtigen Zeitpunkt, dass weder in der originären Landwirtschaft noch im Agribusiness hohe Gewinne in den ausländischen Einheiten erzielt werden. Hohe Reinvestitionen oder unplanmäßige Verluste führen zu einer ausbleibenden Gewinnanrechnung bei der deutschen Spitzeneinheit bzw. einem ausbleibenden Kapitalrücklauf nach Deutschland. Darüber hinaus gibt es bei der Privatisierung in den MOE-Staaten z.T. die Auflage, über längere Zeit (5-10 Jahre) keine Gewinne ausschütten

zu dürfen. Somit dienen die folgenden Ausführungen vorwiegend einer antizipativen Einschätzung zukünftiger betriebswirtschaftlicher Implikationen aus der Sicht gegenwärtiger Normen.

Hinsichtlich der hier bedeutenden Ertragsteuern ist der Ausgangspunkt für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in der Regel Art. 6 DBA (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen). Manchmal ist auch Art. 7 DBA maßgeblich (gewerbliche Einkünfte), der jedoch mehr für das Agribusiness interessant ist. Für die hier zu betrachtenden MOE-Staaten ist diese Differenzierung jedoch unbedeutend. Die benannten Einkünfte gemäß Art. 6 und 7 unterliegen normalerweise der Freistellung mit Progressionsvorbehalt. Die Freistellung trifft meistens auch für ausgeschüttete Dividenden (Art. 10 DBA-MA bzw. unilaterale Freistellung aufgrund von § 8b KStG) sowie für Veräußerungsgewinne (Art. 13 DBA-MA) zu. Gemäß der Übersicht 1 sind diese Regelungen für einen inländischen Steuerpflichtigen sehr bedeutend. Die Steuertarife der MOE-Staaten sind meistens niedriger als die vergleichbaren deutschen Ertragsteuertarife und damit ist die Freistellung vorzüglicher als eine Anrechnung.²

Übersicht 1: Osteuropäische Ertragsteuertarife, Verlustvorträge und Erbschaftsbesteuerung im Vergleich (Stand 2001)*

	Tschechien	Ungarn	Polen	Deutschland
	Allgemein	Allgemein	Allgemein	Allgemein
Körperschaftsteuer**	31 % (auch OHG u. KG)	18 % (rechtsformunabh.)	28 %	25 %
Einkommensteuer**	Max. 32 %	Max. 40 %	Max. 40 %	Max. 48,5 %
Kapitalertragsteuern:				
Dividenden***		15 % / 5 %		
Zinsen****		Befreit		
Verlustvortrag	Begrenzt 7 Jahre	Begrenzt 5 Jahre	Begrenzt 5 Jahre	Unbegrenzt 1 Jahr Rücktrag
Erbschaftsteuer	Im Ausland: Das dort belegene Vermögen. In Deutschland wird jedoch das Weltvermögen erfasst – Gefahr der Doppelbesteuerung			

* Es gibt eine Vielzahl von einzelnen nationalen Steuervergünstigungen in Abhängigkeit von Standorten, Investitionsvolumina, Arbeitnehmeranzahl oder auch Erlössteigerungen, die das Niveau des Steuertarifs relativieren können (vgl. u.a. REITH und TERCSAK, 2001, S. 87).

** Für die Landwirtschaft sind häufig Sondertarife oder sogar gesonderte Steuern maßgeblich (beachte z.B. die z.T. niedrige Agrarsteuer in Polen). Daneben gibt es weitere Besonderheiten im Vergleich zum dt. Steuerrecht wie z.B.: Unterhält eine dt. Kapitalgesellschaft in Polen eine Betriebsstätte, wird die polnische KSt angewandt. Unterhält ein dt. Personenunternehmen in Polen eine Betriebsstätte, wird die polnische ESt angewandt (vgl. JAMROZY, 2002, S. 64). In Deutschland ist zusätzlich der Solidaritätszuschlag (SolZ) in Höhe von 5,5 % der Ertragsteuer zu berücksichtigen.

*** Die Höhe dieser Quellensteuer hängt vom Schachtelprivileg ab, d.h., es muss eine Mindestbeteiligung in Höhe von 10 oder 25 % vorliegen, damit der günstigere Tarif gewährt wird.

**** Zinszahlungen sind gemäß DBA in den MOE-Staaten befreit. Sie unterliegen jedoch der dt. Ertragbesteuerung. Beachte außerdem neu paraphiertes DBA Deutschland/Polen mit einer polnischen Kapitalertragsteuer in Höhe von 5 %.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

² Dies trifft auf dem ersten Blick bei der KSt nicht immer zu. Allerdings muss in Deutschland neben der KSt von 25 % auch noch die obligatorische GewSt sowie der SolZ berücksichtigt werden, so dass die Steuerbelastung letztlich höher liegt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass im Ausland günstigere Möglichkeiten im Rahmen der Gewinnermittlung bestehen (z.B. höhere Abschreibungssätze). Weiterhin sind Besonderheiten bei der ausländischen Umsatzsteuer zu berücksichtigen, die in der Regel nicht mit der deutschen Umsatzsteuer vergleichbar ist und zu effektiven Gewinnen oder Verlusten führen kann (z.B. fehlende Abzugsfähigkeit).

3.2 Verluste der ausländischen Einheit

Die Übersicht 1 deutet bereits an, dass die Behandlung von steuerlichen Verlusten in den MOE-Staaten anders ist als in Deutschland. Sie sind meistens nur begrenzt vortragsfähig (vgl. AMMELUNG, 2000, S. 153ff.) und verfallen nach einem bestimmten Zeitraum. Dieser Tatbestand wäre für einen deutschen Steuerpflichtigen weniger beunruhigend, wenn man diese Verluste auf inländische Einkünfte anrechnen könnte. Aufgrund der üblichen Freistellung der ausländischen Einkünfte sind jedoch Verluste entweder nur über eine Teilwertabschreibung auf den Anteil einer ausländischen Tochter möglich (sehr begrenzt umsetzbar - vgl. § 6 I Nr. 2 EStG) oder durch einen negativen Progressionsvorbehalt. Eben dieser ist gemäß § 2a EStG für die Landwirtschaft ausgeschlossen. D.h., ausländische Verluste sind für den Bereich der originären landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht nutzbar, obgleich positive ausländische Einkünfte zumindest durch den Progressionsvorbehalt erfasst werden. Dies erscheint aus steuer-systematischen Gründen sehr bedenklich.

3.3 Doppelbesteuerungen bei der Erbschaftsteuer

In Bezug auf die Nachlassbesteuerung mangelt es in Europa bislang an einer Harmonisierung. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besteuern Erbschaften sehr differenziert. Die Systeme der Besteuerung sind nicht auf einander abgestimmt, so dass die Gefahr der Doppelbesteuerung besteht. Nur mit sehr wenigen Staaten hat Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Erbschaftsteuer abgeschlossen (USA, Österreich, Schweiz, Schweden, Dänemark). Das Vermögen wird somit im Aus- und Inland besteuert. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann lediglich eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Erbschaftsteuer erfolgen (§ 21 ErbStG). Allerdings kann für den deutschen Steuerpflichtigen der Nachteil entstehen, dass z.B. der Auslandsgrundbesitz in Deutschland mit dem in der Regel höheren gemeinen Wert anzusetzen ist. Im Vergleich zum Bewertungsverfahren für den in Deutschland befindlichen Grundbesitz kann diese Vorgehensweise zu empfindlich hohen Mehrbelastungen führen. Im Hinblick auf die MOE-Staaten ist dieser Tatbestand jedoch derzeit noch nicht besorgniserregend, da die Bodenpreise relativ niedrig sind. Somit wird im Folgenden der Schwerpunkt auf die Behandlung der Ertragsteuern gelegt. Sie fallen kontinuierlich an und sind auch hinsichtlich ihres Niveaus als bedeutender einzuschätzen.

4 Rechtsformspezifische Wirkungen der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus der Sicht der Investitionsplanung ist die Wahl der Rechtsform aus zivilrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht sehr bedeutend. Internationale Engagements verstärken diesen Effekt, was nicht zuletzt durch die Übersicht 1 in Anbetracht unterschiedlicher Ertragsteuersätze sichtbar wird. Auch die DBA differenzieren bezüglich der Ertragsteuern in Abhängigkeit von der Rechtsform. Die aufgrund der DBA getroffenen Vereinbarungen sind auch hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Implikationen ableitbar (im Kontext mit nationalen Steuernormen).

Gemäß der Übersichten 2 und 3 hängen die steuerlich rechtsformspezifischen Wirkungen der DBA sowohl von der Rechtsform der ausländischen als auch der inländischen Unternehmenseinheit ab. Dabei sind folgende Konstellationen zu differenzieren:

Personenunternehmen (Ausland) und Personenunternehmen (Inland): In diesem Fall ist vorwiegend die Besteuerung im Ausland maßgeblich, sofern von einer Betriebsstätte im Ausland auszugehen ist (Eigenständigkeit). Es bleibt im Inland lediglich der Progressionsvorbehalt (der bei inländisch niedrigem Einkommen jedoch stark wirken kann). Bezüglich der Veräußerungsgewinne wird zwischen Deutschland und dem ausländischen Vertragspartner im Rah-

men des DBA häufig eine Freistellung ohne Progressionsvorbehalt vereinbart. Ohne vereinbarte Freistellung ist das Anrechnungsverfahren obligatorisch.

Kapitalgesellschaft (Ausland) und Personenunternehmen (Inland): Es interessiert zunächst nur die Steuersphäre im Ausland, da es sich um juristisch eigenständige Steuerpflichtige handelt. Wird thesauriert, ist zunächst nur der ausländische Steuertarif bedeutend. Wird an das Ausland ausgeschüttet, dann ist die Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen, die aber gemäß § 34c EStG (oder DBA) im Inland wieder bei der ESt angerechnet werden kann. Im Gegensatz zu inländischen Kapitalgesellschaften unterwerfen inländische natürliche Personen die ausländischen Dividenden dem Halbeinkünfteverfahren. Damit entsteht eine zusätzliche inländische Steuerbelastung und die Kapitalimportneutralität wird nicht gewahrt.

Personenunternehmen (Ausland) und Kapitalgesellschaft (Inland): Eine ausländische Betriebsstätte vorausgesetzt, ist auch hier nur die ausländische Steuerbelastung relevant. Allerdings ist die Konstellation der Beteiligung einer inländischen Kapitalgesellschaft an einem ausländischen Personenunternehmen nur vereinzelt in der Praxis anzutreffen.

Übersicht 2: Rechtsformspezifische Synopse zur Besteuerung ausländischer Engagements im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (Gewinnfall)

Rechtsform		Gewinn-Verwend.	Laufende Ertragbesteuerung*		Außerord. Ertragbesteuerung Inland
Inland	Ausland		Verbleibender Gewinn nach. ausl. Steuer	Verbleibender Gewinn nach inländ. Steuer	Veräußerungsgewinne im Ausl.*** <i>Steuerbelastung Ausland (DBA) oder:</i>
PersU	PersU		1-s _A	Freistellung mit Progressionsvorbehalt	Anrechnungsverf. mit (1-s _I + s _A)
	KapG	Thesaur.	1-s _A	-	
		Ausschü.	(1-s _A)(1-s _{QA})	(1-s _A) - (1-s _A) ESt/2 (1+SolZ) <i>Beachte Anrechnung s_{QA}</i>	§ 6b X EStG (FB 500 TE) oder (1-s _A) - (s _I /2) (1-s _A) (1+SolZ)
KapG	PersU		1-s _A	Freistellung	(1-s _I) - s _I *SolZ
	KapG	Thesaur. Ausland	1-s _A	-	-
		Ausschü. Ausland + Thesaur. Inland	(1-s _A)(1-s _{QA})	(1-s _A)(1-s _{QA}) - ((1-s _A) (1-s _{QA}) 0,05*s _G) - 0,05(1-s _G)(1-s _A) (1-s _{QA})s _I (1+SolZ) **	- (§ 8b II KStG)
		Ausschü. Inland	(1-s _A)(1-s _{QA})	(1-s _A)(1-s _{QA}) - s _D - (s _I /2)((1-s _A)(1-s _{QA})) - s _D (1+SolZ))	1-(1-s _A) (s _I /2) (1+SolZ)

* In einigen MOE-Staaten (z.B. in Polen) wird die Landwirtschaft (jedoch nicht das Agribusiness) einzig mit einer Quasi-Substanzsteuer belegt (Agrarsteuer), die vergleichbare Grundzüge mit der dt. Grundsteuer aufweist und nur geringfügig leistungsinhängig ist, d.h., die Steuer hängt u.a. von regionalen Durchschnittserträgen im Pflanzenbau ab. Für derartige Konstellationen ist die einkommensabhängige Darstellung nicht anwendbar.

** Gemäß § 8b V EStG entsteht die dargestellte Definitivsteuerbelastung (s_D) aufgrund der zu zahlenden Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Die Definitivsteuer s_D beträgt in der Regel, je nach anzuwendenden Ertragsteuersätzen, zwischen 0,5 und 1,5 v.H.

*** Die Steuerbelastung hängt davon ab, wer gemäß DBA das Besteuerungsrecht hat - das Ausland oder Deutschland (Inland). Sofern das Ausland das Besteuerungsrecht hat, ist von einer inländischen Freistellung auszugehen (für Personenunternehmen häufig ohne Progressionsvorbehalt). Sofern Deutschland das Besteuerungsrecht hat, ist von den angegebenen Daten der Übersicht auszugehen. Sofern beide das Besteuerungsrecht haben,

gilt die Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer. D.h., hierbei gelten auch die Daten der Übersicht, da Deutschland in der Regel den höheren Tarif aufweist.

Erläuterung: PersU = Personenunternehmen, KapG = Kapitalgesellschaft, s_A = Ertragsteuersatz Ausland, s_{QA} = Quellensteuer Ausland, ESt = Einkommensteuersatz, SoIZ = Solidaritätszuschlag in v.H., s_G = Gewerbesteuersatz; s_I = Ertragsteuersatz Inland

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Kapitalgesellschaft (Ausland) und Kapitalgesellschaft (Inland): Werden in der ausländischen Unternehmenseinheit die Gewinne thesauriert, sind lediglich die ausländischen Tarife der KSt von Interesse. Im Fall der Ausschüttung wird die ausländische Kapitalertragsteuer definitiv, da sie bei der KSt in Deutschland nicht anrechenbar ist (gemilderte Doppelbelastung, vgl. JACOBS, 1999, S. 444ff.).

Zeichnet sich sowohl das osteuropäische Tochterunternehmen als auch die inländische Spitzeinheit durch eine Kapitalgesellschaft aus, ist die definitive Steuerbelastung durch § 8b V KStG zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Regelung werden 5 % der Ausschüttungen automatisch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Dadurch ergibt sich eine erhöhte GewSt sowie eine höhere inländische KSt und ein höherer SoIZ (bis zu 1,5 v.H. des Gewinns). Schüttet schließlich auch die inländische Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter aus, dann greift auch noch das Halbeinkünfteverfahren. Auch hier ist die Kapitalimportneutralität nicht gewahrt. Der verbleibende Gewinnanteil ist auf dieser Ebene entsprechend niedrig, wie die folgende Übersicht 3 an den Beispielen Ungarn und Polen aufzeigt.

Übersicht 3: Verbleibender Gewinn in € nach Ertragsteuern (pro € Gewinn) am Beispiel Ungarn und Polen*

Rechtsform		Gewinn-verwend.	Ungarn		Polen (Agribusiness)	
			Laufende Ertragbesteuerung		Laufende Ertragbesteuerung	
Inland	Ausland		Verbleibender Gewinn nach. ausl. Steuer	Verbleibender Gewinn nach inländ. Steuer	Verbleibender Gewinn nach. ausl. Steuer	Verbleibender Gewinn nach inländ. Steuer
PersU	PersU		0,7**	Progress.vorbeh.	0,6	Progress.vorbeh.
	KapG	Thesaur.	0,82	-	0,72	-
		Ausschü.	0,78	0,60	0,68	0,53
KapG	PersU		0,7	-	0,6	-
	KapG	Thesaur. Ausland	0,82	-	0,72	-
		Ausschü. Ausland + Thesaur. Inland	0,78	0,76	0,68	0,67
		Ausschü. Inland ***	0,78	0,56	0,68	0,5

* Es werden max. Grenzsteuersätze unterstellt. Weiterhin gilt für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 400. Für die Quellensteuer wird das Schachtelprivileg angenommen ($s_{QA} = 5$ v.H.). Für außerordentliche Gewinne aus Veräußerungserlösen werden Freistellungen unterstellt. Aus Vereinfachungsgründen werden Gestaltungspotenziale wie Verrechnungspreise und differenzierte Finanzierungsmöglichkeiten vernachlässigt. Sie können im Einzelfall zu erheblich veränderten Steuerbelastungen führen.

- ** In Ungarn werden auch viele Personenunternehmen mit KSt belastet. Insoweit gilt hier eine KSt in Höhe von 0,18 und aufgrund der Freistellung eine in Deutschland nicht anrechenbare ungarische Kapitalertragsteuer in Höhe von 0,15.
- *** Ausschüttung an inländische natürliche Personen.

Quelle: Eigene Berechnung und Zusammenstellung

Die Kapitalgesellschaft erscheint zunächst nur im Fall der Thesaurierung aus steuerlicher Perspektive als interessant. Für einen deutschen Investor in Ost- oder Mitteleuropa zählt aber in der Regel nicht allein der Gewinn nach Steuern in den jeweiligen Ländern, sondern er möchte das Geld möglichst hoch verzinst in die eigene Sphäre bringen, d.h., in diesem Fall in das Inland und in den privaten Bereich. Zu diesem Zweck bietet sich als Entscheidungsmaßstab die Methode der Vermögensendwertmaximierung an. Ohne eine kasuistische Veranlagungssimulation durchführen zu müssen, kann man mit allgemeinen Annahmen die Vorteilhaftigkeit vorgegebener Organisationsstrukturen und Ausschüttungsparameter bestimmen.

Dabei wird unterstellt, dass die jährlich im Unternehmen erwirtschafteten und thesaurierten Überschüsse zu einem gleichbleibenden Zinssatz (Rendite) bis zum Zeitpunkt t angelegt werden.

$$V_t = \ddot{u} (1-s) \frac{(1+i(1-s))^t - 1}{i(1-s)} \quad \text{daraus folgt:} \quad V_t = \ddot{u} \frac{(1+i(1-s))^t - 1}{i}$$

Für einen Vergleich eines ausländischen Personenunternehmens mit einer ausländischen Kapitalgesellschaft bei inländischer natürlicher Person als (Mit-) Unternehmer bzw. Gesellschafter anhand des Beispiels Ungarn gilt:

V_t = Nettovermögen am Ende von t (Jahre) mit $t = 1, \dots, N$

\ddot{u} = Jährlich gleichbleibender Überschuss

i = Renditesatz

s = Ausschüttungs- und rechtsformspezifischer Steuersatz mit

S (Ausl.PersU) = 0,33 (kumulierter Steuersatz aus ungar. KSt, nicht anrech. Kapitalertragsteuer sowie aufgrund des geschätzten deutschen Progressionsvorbehaltes)³

S (Ausl.KapG) = 0,18 (Ungarische Körperschaftsteuer (KSt))

S (Inländer) = 0,5 (Grenzsteuersatz des deutschen Steuerpflichtigen - EST)

Ausl.KapG = Ausländische Kapitalgesellschaft thesaurierend bis zum Zeitpunkt t

Ausl.PersU = Ausländisches Personenunternehmen (jährlich ausschüttend mit inländischer Freistellung)

Dabei ist diejenige Rechtsform (ausl. PersU oder ausl. KapG) die aus ertragsteuerlicher Sicht vorteilhafteste, die bei jährlich gleich hohen Überschüssen den höchsten Vermögensendwert für den Unternehmer aufweist. Zu diesem Zweck muss das endwertorientierte Modell für Kapitalgesellschaften um die (Voll-) Ausschüttungsvariante zum Zeitpunkt t ergänzt werden. Infolgedessen wird das Vermögen des Unternehmers und nicht das Vermögen des Unternehmens als Maß für den Vergleich herangezogen.

$$V_t (\text{Ausl.KapG}) = \ddot{u} \frac{(1+i(1-s(\text{Ausl.KapG})))^t - 1}{i} * (1-0,5s(\text{Inländer}))$$

Durch den Vergleich der Vermögensendwertquotienten (V_t / \ddot{u}) von PersU und KapG lässt sich die Vorteilhaftigkeit der Rechtsform aus ertragsteuerlicher Sicht direkt ableiten.

$$\text{Vermögensendwertquotient} \frac{V_t (\text{Ausl.Pers U})}{\ddot{u}} = \frac{(1+i(1-s(\text{Ausl.PersU})))^t - 1}{i}$$

³ Die Berücksichtigung des dt. Progressionsvorbehaltes beim ausländischen Steuersatz ist zwar nicht systematisch aber vereinfachend und das Ergebnis nicht verfälschend.

$$\text{Vermögensendwertquotient } \frac{V_t (\text{Ausl.KapG})}{i} = \frac{(1+i(1-s(\text{Ausl.KapG})))^t - 1}{i} * (1 - 0,5s(\text{Inländer}))$$

Anhand eines praktischen Beispiels soll dieses Modell verdeutlicht werden. Es wird eine Bruttorendite von 5 v.H. sowie ein Thesaurierungszeitraum von 10 Jahren unterstellt. Die Berechnung ergibt:

$$\text{Vermögensendwertquotient (Ausl.PersG): } 7,81 = \frac{(1+0,05(1-0,33))^{10} - 1}{0,05}$$

$$\text{Vermögensendwertquotient (Ausl.KapG): } 7,42 = \frac{(1+0,05(1-0,18))^{10} - 1}{0,05} * (1 - 0,5 * 0,5)$$

In diesem Fall ist der Vermögensendwert des Gesellschafters der ausländischen Kapitalgesellschaft um ca. 5 v.H. niedriger als bei einem Einzelunternehmer oder Mitunternehmer eines Personenunternehmens. Obwohl die Übersicht 3 zeigt, dass bei einer sofortigen Ausschüttung an die inländische natürliche Person das ausländische Personenunternehmen (Betriebsstätte) in Ungarn vorzüglich im Vergleich zur ausländischen Kapitalgesellschaft erscheint,⁴ zeigen die Berechnungen bei langfristigen Modellen ein gegenteiliges Ergebnis. Diese Umkehr der Vorzüglichkeit liegt an dem sogenannten Ballooning-Effekt. Die durch die Thesaurierung im Ausland zu erzielenden Zinseszins-Effekte sowie der im Zusammenhang mit der ausländischen Tochter nutzbare Betriebsausgabenabzug bei der inländischen Spitzeneinheit überkompensieren den Ausschüttungsnachteil einer ausländischen Kapitalgesellschaft, sofern erst nach langen Zeiträumen voll ausgeschüttet wird.

Die Kapitalgesellschaft ist bei sofortiger Ausschüttung meistens nicht vorteilhaft. Aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung des inländischen Steuerpflichtigen bei einer Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft können über 50% des Gewinns besteuert werden. Der Grund dafür ist das Fehlen eines internationalen Schachtelempfielegs für Dividenden, die eine deutsche Personengesellschaft bzw. deutsche natürliche Person erhalten und die fehlende Möglichkeit einer mittelbaren (indirekten) Anrechnung der im Ausland gezahlten Körperschaftsteuer auf die deutsche Einkommensteuer des Gesellschafters (vgl. SCHILD und EHLERMANN, 2001, S. 1246). Dennoch kann die Kapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht interessant sein. Werden die Gewinne ausreichend hoch in der ausländischen Unternehmenseinheit verzinst und gleichzeitig lange thesauriert (reinvestiert), kann die Kapitalgesellschaft steuerlich vorzüglich sein (vgl. Abb. 1). Sofern die interne Verzinsung des reinvestierten Gewinns hoch ist, reichen bereits relativ kurze Thesaurierungszeiträume, damit die Kapitalgesellschaft eine höhere Vorzüglichkeit erlangen kann als ein Personenunternehmen.

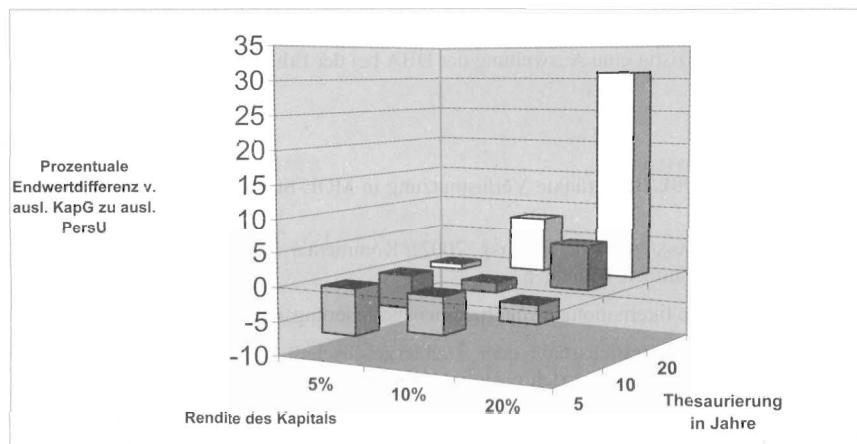
Erreicht die interne Verzinsung einen Wert von 20 % und wird über 20 Jahre thesauriert, ist der Vermögensendwert der ungarischen Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Personenunternehmen sogar um über 30 % höher. Allerdings entsprechen derart lange Betrachtungszeiträume vor dem Hintergrund einer häufig kurzen Halbwertzeit des Steuerrechts einer gewagten Prognose. Darüber hinaus würde das Ergebnis bei einer tschechischen KapG aufgrund des höheren Tarifs der KSt ein anderes Bild annehmen. In diesem Fall würde der Vermögensendwert, der sich aus der tschechischen KapG ergibt, auch bei hoher Rendite und langer Thesaurierungszeit geringer sein im Vergleich zu einem tschechischen Personenunternehmen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass eine ausländische Kapitalgesellschaft nicht nur aus zivilrechtlicher Sicht vorteilhaft sein kann (Landerwerb, Haftung, Mitbestimmungsrechte). Auch bei einem steuerlichen Rechtsformvergleich kann die Kapitalgesellschaft glänzen. Dies trifft besonders zu, wenn nicht allein niedrige Tarife bei der Körperschaftsteuer und die Zinseszins-Effekte der Thesaurierung berücksichtigt werden (wie in der vorangehenden Analyse) sondern auch der sich daraus ergebende Vorteil gemäß § 8b V KStG sowie die in Zukunft zu erwar-

⁴ Der verbleibende Gewinn nach Steuern beträgt bei einem ausländischen PersU 70 % bzw. ca. 67 % nach Berücksichtigung eines evtl. deutschen Progressionsvorbehalts und bei der ausländischen KapG nur 56 %.

tende Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie. Demnach sind Kapitalertragsteuern bei Ausschüttung einer in der EU ansässigen Kapitalgesellschaft an andere, in der EU ansässige Kapitalgesellschaften, nicht mehr zu erheben. Insofern entfällt eine (gemilderte) Doppelbesteuerung und damit erhöht sich der Gewinn nach Steuern um 3 bis 12 % (vgl. Übersichten 2 u. 3).

Abbildung 1: Vermögensendwert der Gewinne nach Steuern einer ungarischen Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einer ungarischen Personengesellschaft in Abhängigkeit von der Unternehmensrendite und der Thesaurierungsdauer



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

5 Schlussbemerkungen

Die vorangegangenen Analysen haben gezeigt, dass die Rechtsformwahl in den MOE-Staaten nicht nur aus zivilrechtlicher sondern auch aus steuerlicher Sicht von erheblicher Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen sowie insbesondere in Abhängigkeit von der Höhe der ausländischen Steuertarife, der Rentabilität und des Kapitalverwendungszwecks kann ein ausländisches Personenunternehmen oder die ausländische Kapitalgesellschaft von Vorteil sein. Werden allein die steuerlich-betriebswirtschaftlichen Implikationen berücksichtigt, kann in einem Land das Personenunternehmen verstärkt von Vorteil sein (evtl. Tschechien) während in einem anderen Land die Kapitalgesellschaft vorzüglich sein kann (evtl. Ungarn). Die Vorzüglichkeit der Kapitalgesellschaft gilt besonders für die Unternehmen des Agribusiness, deren inländische Spitzeneinheiten bereits als Kapitalgesellschaften organisiert sind und somit die ausländischen Dividenden frei von deutscher Steuerbelastung empfangen können. Darüber hinaus war zu zeigen, dass der EU-Beitritt der MOE-Staaten für die Unternehmen des Agribusiness, mit dort ansässigen Kapitalgesellschaften, allein durch die anzuwendende Mutter-Tochter-Richtlinie von hoher Relevanz ist, damit eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung aufgrund nicht anrechenbarer ausländischer Kapitalertragsteuern unterbleibt. Bis zum EU-Beitritt ist ein Ballooning erwirtschafteter Gewinne angezeigt.

Grundsätzlich stellen die Doppelbesteuerungsabkommen für deutsche Direktinvestitionen der Landwirtschaft oder des Agribusiness in den MOE-Staaten kein Hindernis dar, zumal gegenwärtig kaum Gewinne in den ausländischen Unternehmenseinheiten der MOE-Staaten anfallen. Darüber hinaus gilt für die Zukunft, dass die bilateralen Vereinbarungen weitgehend eine latente Doppelbesteuerung vermeiden und damit Kapitalimportneutralität gewährleisten. Dar-

aus resultiert eine angemessene Konkurrenzfähigkeit der Engagements deutscher Unternehmen in den MOE-Staaten. Kommt es dennoch zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, so liegt dies vielmehr an nationalen Steuernormen, z.B. in Gestalt von § 8b V KStG (pauschale Hinzurechnung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben) oder § 2a EStG, der besonders für die Landwirtschaft ein schwerwiegendes Hemmnis darstellt. Während steuerliche Gewinne im Fall ausländischer Betriebsstätten zumindest über den Progressionsvorbehalt erfasst werden, bleiben ausländische Verluste weitgehend unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat es schwer, diesen steuersystematischen Bruch zu rechtfertigen. Handelt es sich doch üblicherweise nicht um Verlustzuweisungsgesellschaften, die in den MOE-Staaten aufgebaut werden. Weiterhin ist in Anbetracht der zu erwartenden höheren Intensität deutscher Investoren in den MOE-Staaten mittelfristig eine Ausweitung der DBA bei der Erbschaftsteuer wünschenswert.

Literatur:

- AMMELUNG, U. (2000): Beschränkte Verlustnutzung in MOE-Staaten. In: IWB, Gruppe 2, S. 153-165.
- DEBATIN, H. und WASSERMAYER, F. (Hrsg, 2002): Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, München.
- JACOBS, O.H. (1999): Internationale Unternehmensbesteuerung, 4. Aufl., München.
- JAMROZY, M. (2002): Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft in Polen. Schriften zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Heft 42, Bielefeld.
- KÖHNE, M. und WESCHE, R. (1995): Landwirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl., Stuttgart.
- REITH, T. und TERCSAK, T. (2001): Das Steuerrecht Ungarns im Überblick. In: IWB, Gruppe 2, S. 75-94.
- SCHILD, C. und EHLERMANN, C. (2001): Besteuerungsprobleme bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften, S. 1245-1261. In: GROTHERR (Hrsg.): Handbuch der internationalen Steuerplanung, Herne/Berlin.